

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23.

Marienwerder, den 7. Juni.

1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Anweisung
zur Ausführung des Gesetzes über eingeschriebene Hilfsklassen vom 7. April 1876. (R.-G.-Bl. S. 125.)

Zur Ausführung des Gesetzes über eingeschriebene Hilfsklassen vom 7. April 1876 wird Folgendes bestimmt:

1. Unter der Bezeichnung: Höhere Verwaltungsbehörde sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: Gemeindebehörden diejenigen Behörden zu verstehen, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinde bilden.

Die Beaufsichtigung der Kassen (§ 33 des Gesetzes) ist in den Städten von dem Gemeindevorstande, übrigens von den Kreislandräthen, in der Provinz Hannover von den Amtshauptmännern, in Hohenzollern von den Oberamtsmännern wahrzunehmen. In denjenigen Städten, wo der Gemeindevorstand ein Kollegium bildet, hat derselbe zur Wahrnehmung der Aufsicht einen Kommissarius zu bestellen.

2. Der Gemeindevorstand, welchem das Statut einer Kasse behufs Erwirkung der Zulassung eingereicht wird (§ 4 Min. 1), hat darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches das Datum der Einreichung, den Namen der Kasse und den Namen und Wohnort der das Statut einreichenden Personen ergibt.

Dieses Protokoll ist mit den beiden eingereichten Exemplaren des Statuts ungesäumt der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden.

Gleichzeitig oder spätestens innerhalb acht Tagen hat der Gemeindevorstand ohne besondere Aufforderung der höheren Verwaltungsbehörde eine Erklärung über die Höhe des täglichen Lohnes einzusenden, welcher nach seinem Urtheil an dem Orte, wo die Kasse ihren Sitz hat, gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird (§ 11).

3. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Statute einer Prüfung zu unterziehen, welche darauf zu richten ist,

a) ob das Statut formell vollständig ist (§ 3 Nr. 1-9),

b) ob der Inhalt der einzelnen Bestimmungen des

Ausgegeben in Marienwerder den 8. Juni 1876.

Statuts den Vorschriften des Gesetzes entspricht (§ 3 Min. 2),

c) ob in das Statut Bestimmungen aufgenommen sind, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung stehen (§ 3 Min. 2).

4. Ergeben sich bei dieser Prüfung keinerlei Bedenken gegen die Zulassung der Kasse, so ist sofort nach Maßgabe der Bestimmung unter Nr. 8 zu verfahren.

5. Ergeben sich Bedenken gegen die Zulassung der Kasse, so kann zunächst der Versuch gemacht werden, die erforderlichen Abänderungen des Statuts durch Verhandlung mit den Antragstellern herbeizuführen. Es ist indessen unter allen Umständen innerhalb der in § 4 Min. 1 vorgeschriebenen sechswöchigen Frist mindestens ein die bestehenden Bedenken genau bezeichnender vorläufiger Bescheid zu erlassen.

Im Uebrigen greift das Verfahren nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der Nr. 55, 57, 58 der Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 mit den aus den folgenden Bestimmungen sich ergebenden Modifikationen Platz.

6. Der schriftliche Bescheid (Nr. 55 der Anweisung vom 4. September 1869) hat diejenigen Bestimmungen des Statuts, welche den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen und, inwiefern dies der Fall, genau zu bezeichnen.

7. Der Rekurs und dessen Rechtfertigung ist innerhalb der gesetzlichen Frist und zwar zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel nicht unmittelbar bei den Ministerien, sondern bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, worauf in dem Bescheide jedesmal hinzuweisen ist.

8. Sobald zu Gunsten der Zulassung der Kasse entschieden ist, werden die eingereichten Exemplare des Statuts mit folgendem Zulassungsvermerke versehen: „Die (Name der Kasse) ist auf Grund des vorstehenden Statuts als eingeschriebene Hilfsklasse zugelassen und unter Nr. des Registers der eingeschriebenen Hilfsklassen eingetragen.“

N. den

Königliche

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Ein Exemplar des Statuts ist nach vorgängiger Eintragung der Kasse in das Register (cfr. Nr. 10), durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde den Antragstellern zustellen.

In denjenigen Fällen, wo die Gemeindebehörde nicht zugleich Aufsichtsbehörde ist (cfr. Nr. 1), hat die letztere die Gemeindebehörde von der erfolgten Zulassung zu benachrichtigen.

9. Beschließt eine Kasse Abänderungen des Statuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständiges revidirtes Kassenstatut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlussfassung aufgenommenen Verhandlung dem Gemeindevorstande einzureichen, worauf das unter Nr. 2—8 vorgeschriebene Verfahren Platz greift.

Die Prüfung der höheren Verwaltungsbehörde hat sich in diesem Falle neben den unter Nr. 3 bezeichneten Punkten auch darauf zu erstrecken, ob die abändernden Beschlüsse nach Maßgabe des Gesetzes (vergl. § 20 Min. 3) und des Statuts (vergl. § 3 Nr. 7) gültig gefasst sind.

Der Zulassungsvermerk lautet in diesem Falle:

a) wenn ein vollständig revidirtes Statut eingereicht ist:

„Die unterm (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hülfskasse zugelassene und unter Nr. des Registers eingetragene (Name der Kasse) bleibt auf Grund des vorstehenden revidirten Statuts als eingeschriebene Hülfskasse ferner zugelassen.“

N. den
Königliche

(Siegel.) (Unterschrift.)

b) wenn nur eine Zusammenstellung der abändernden Bestimmungen eingereicht ist:

„Die unterm (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hülfskasse zugelassene und unter Nr. des Registers eingetragene (Name der Kasse) bleibt mit den vorstehenden Abänderungen des Kassenstatuts als eingeschriebene Hülfskasse ferner zugelassen.“

N. den
Königliche

(Siegel.) (Unterschrift.)

10. Jede höhere Verwaltungsbehörde hat ein nach dem angeschlossenen Formulare einzurichtendes Register der eingeschriebenen Hülfskassen zu führen.

Jede Kasse ist auf einer besonderen Seite des Registers einzutragen.

Die Eintragung erfolgt sofort nach Ertheilung des Zulassungsvermerks.

Einzutragen sind:
die laufende Nr.,
Name und Sitz der Kasse,
Datum des Zulassungsvermerks.

Bei demnächstigen Abänderungen des Statuts ist das Datum des Zulassungsvermerks in die Rubr. 4 einzutragen und in der Rubr. 5 anzugeben, ob ein

revidirtes Statut oder nur einzelne Statutenänderungen vorliegen. Erstreckt sich die Aenderung auch auf die Bezeichnung der Kasse, so ist der neue Name in Rubr. 2 einzutragen.

Wird die Kasse aufgelöst oder geschlossen, oder wird über dieselbe der Konkurs eröffnet, so ist dies auf der betreffenden Seite des Registers zu vermerken und das Datum des Auflösungsbeschlusses bezw. des die Schließung aussprechenden Bescheides oder der Konkursöffnung in die Rubr. 4 einzutragen.

11. Die Anmeldung der Zusammensetzung des Vorstandes einer eingeschriebenen Hülfskasse und der in dieser Zusammensetzung eingetretenen Veränderungen (§ 17) erfolgt durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch beglaubigte schriftliche Erklärung.

Entstehen über die Identität der anmeldenden Personen oder über die Richtigkeit ihrer Anmeldung Zweifel, so hat die Gemeindebehörde nach pflichtmäßigem Ermessen auf dem ihr geeignet erscheinenden Wege den wahren Thatbestand festzustellen.

Jeder Vorstand einer Gemeinde, in deren Bezirk eingeschriebene Hülfskassen ihren Sitz haben, hat über die Personen, welche als Mitglieder der Vorstände der Kassen angemeldet werden, ein Verzeichnis zu führen und fortlaufend nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen richtig zu erhalten. Auf Grund dieses Verzeichnisses sind die in § 17 Min. 2 erwähnten Zeugnisse auszustellen.

12. Die Aufsichtsbehörde hat bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten Folgendes zu beachten:

a) Sie hat im Falle des § 33 Min. 3 auf Anrufung der Antragsteller (§ 22 Min. 2) den Vorstand der Kasse aufzufordern, binnen einer bestimmten kurzen Frist die Generalversammlung zu berufen und nach vergeblichem Ablauf der Frist, unter Beachtung der im Statut vorgeschriebenen Formen (§ 3 Nr. 6), die Berufung selbst vorzunehmen.

b) Sie hat die Kassen zur rechtzeitigen Erfüllung der ihnen durch §§ 25 und 27 auferlegten Verpflichtungen, event. soweit es nach § 33 Min. 4 zulässig, durch Ordnungsstrafen anzuhalten und das ihr mitgetheilte Ergebnis der fünfjährigen Abschätzung innerhalb 14 Tagen der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

c) Wenn in ihrem Bezirke gewerbliche Hülfskassen bestehen, hinsichtlich deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, so hat sie an diejenigen eingeschriebenen Hülfskassen, welche für gewerbliche Arbeiter oder auch für solche bestimmt sind, das Erfordern zu richten, das Ausscheiden von Mitgliedern in jedem Falle unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnortes und der Beschäftigung binnen 14 Tagen anzuzeigen. Diese Verpflichtung kann auf die Arbeiter einzelner in diesem Falle bestimmt zu bezeichnender Gewerbszweige beschränkt werden, wenn nur für diese eine Verpflichtung, gewissen Hülfskassen beizutreten, besteht.

d) Sie hat in den § 29 unter Nr. 1—3 erwähnten

Fällen an die Kassen die daselbst vorgeesehenen Aufforderungen und Auflagen zu erlassen und in jedem Falle die innezuhaltende Frist in der Verfügung anzugeben.

- e) Sie hat sich von allen Verhältnissen der Kassen, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht von Bedeutung sind, soweit erforderlich, durch Einsendung der Bücher der Kassen (§ 33 Min. 2) in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.
- f) Sie hat in denjenigen Fällen, wo Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandeln (§ 34), soweit nicht zunächst mit Ordnungsstrafen vorzugehen ist (§ 33 Min. 4), die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens zu veranlassen.
- g) Wenn über eine eingeschriebene Hilfskasse das Konkursverfahren eröffnet wird (§ 29 Min. 3), oder wenn einer der Fälle eintritt, in welchen nach § 29 Nr. 1—6 die Schließung einer Kasse erfolgen kann, so ist der höheren Verwaltungsbehörde innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen.
Innerhalb der gleichen Frist ist der höheren Verwaltungsbehörde die erfolgte Auflösung einer Kasse anzuzeigen.
- h) In dem Falle des § 30 Satz 2 hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Verfügungen wegen Abwicklung der Geschäfte der Kasse zu treffen.

13. Für das Verfahren auf Schließung einer Kasse (§ 29 Min. 1 und 2) greifen die Bestimmungen Platz, welche in den Nr^{is} 60 ff. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869 für das Verfahren bei Entziehung einer erteilten Approbation u. vorgeschrieben sind.

Der Rekurs und dessen Rechtfertigung ist auch in diesem Falle zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen (conf. Nr. 7).

14. Ueber die in den §§ 25 und 27 vorgesehenen Formulare und Fristen sind die Bestimmungen des Bundesraths zu erwarten.

Berlin, den 15. Mai 1876.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel, ges. Graf zu Eulenburg. Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Dr. Achenbach.

A n l a g e.

R e g i s t e r
der eingeschriebenen Hilfskassen für den Bezirk
.....

1. Nr.	2. Name der Kasse.	3. Sitz der Kasse.	4. Datum des Zulassungsvermerks.	5. Bemerkungen.

Aufforderung

zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung“ für Studierende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsverbande angehörige Studierende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studierende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwähnten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der

Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.
Berlin, den 16. Mai 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(gez.) Dr. Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung:

1. des Gutsverwalters Hein in Gierkowo zum Standesbeamten für den XXVII. Standesamtsbezirk Cychoradz, Kreises Thorn, statt des Rittergutsbesizers Rafalski in Cychoradz,
2. des Wirthschafts-Inspectors Stolzenburg in Lannhagen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Gutsverwalters Hein in Gierkowo,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Königsberg, den 26. Mai 1876.
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers von Donimirski in Lissomitz zum zweiten Stellvertreter des Standes-Beamten für den XXII. Standesamtsbezirk Lulkau, Kreises Thorn, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 26. Mai 1876.
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

5) Bekanntmachung.

Die bisher aus den einzelnen Etablissements Krupfa-Mühle, Strauß-Mühle und Papiernia bestehende Landgemeinde „Mühlenthal“, Kreises Thorn, ist mittels Allerhöchsten Erlasses vom 2. Mai aufgelöst.

Marienwerder, den 23. Mai 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) In den Tagen vom 6. bis 8. t. M. soll der erste deutsche Lehrertag zu Erfurt stattfinden. Ich veranlasse die Königliche Regierung, die Schul-Inspectoren Ihres Bezirkes dahin mit Anweisung zu versehen, daß denjenigen Lehrern, welche zum Behufe der Theilnahme an dieser Versammlung um Urlaub nachsuchen, derselbe für die nicht schulfreie Zeit in der Pfingstwoche ertheilt werde.

Berlin, den 15. Mai 1876.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. Fall.

An die Königliche Regierung zu Erfurt.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und geben zugleich den städtischen Schuldeputationen und den Herren Lokalschulinspectoren anheim, an sie gelangende Urlaubsgesuche für die Pfingstwoche zu berücksichtigen.

Marienwerder, den 24. Mai 1876.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) Bekanntmachung.

Nachdem die Rechnung von dem Westpreussischen Feuer-Sozietäts-Fonds für das Jahr 1875 unter Zuziehung der Sozietäts-Deputirten revidirt worden ist, wird auf Grund des § 111 des Reglements vom 21. November 1853 nachstehend der Inhalt der Jahresrechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 2. Juni 1876.

Westpreussische Feuer-Sozietäts-Direktion.

Summarischer Inhalt

der Jahres-Rechnung der Westpreussischen Feuer-Sozietät pro 1875.

Nro.	Gegenstand der Einnahme	Soll-		Ist-		R e s t	
		Einnahme		Einnahme			
		Mark	Ps.	Mark	Ps.	Mr.	Pf.
1	Bestand aus dem Jahre 1874						
	a) an Dokumenten	452630	90	452630	90	—	—
	b) baar	10107	23	10107	23	—	—
2	An Beitrags- und sonstigen Resten	532	53	520	69	11	84
3	An Feuer-Sozietäts-Beiträgen nach der folgenden speziellen Nachweisung	451117	72	451036	71	81	01
4	An Zinsen von den Kapitalien der Societät	20031	44	20031	44	—	—
5	An sonstigen außerordentlichen Einnahmen	228	45	228	45	—	—
	Summa der Einnahmen	934648	27	934555	42	92	85

Betrag der Versicherungssumme in den Klassen:

I. a.	I. b.	II. a.	II. b.	III. a.	III. b.	IV. a.	IV. b.	V.	Summa	Summa der Gold-Einnahme an Feuer- = So- = stiftungs- = Beiträgen	Es ist ein- = gekommen	Stichtag = bis ge- = blieben
Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt	Markt	Markt
4285620	—	—	—	—	—	—	—	—	4285620	4761 88		
2482800	—	—	—	—	—	—	—	—	2482800	4138 —		
6767340	—	—	—	—	—	—	—	—	6767340	15038 53		
5260650	—	—	—	—	—	—	—	—	5260650	13151 62		
13140990	—	—	—	—	—	—	—	—	13140990	48180 63		
31414530	—	—	—	—	—	—	—	—	31414530	130893 88		
50310	—	—	—	—	—	—	—	—	50310	251 55		
474300	—	—	—	—	—	—	—	—	474300	3162 —		
337800	—	—	—	—	—	—	—	—	337800	3378 —		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 24		

Pro I. Semester 1875.

Durch Abrechnung der Berufspflichtige bei den einzelnen Versicherungen

Summa pro I. Semester 1875

Pro II. Semester 1875.

64214340	222974	33	4301880	4779	87	2456550	4094	25	6712050	14915	67	5209500	13023	75	13200060	48400	22	31824810	132603	39	51210	256	05	463950	3093	—	31200	—	—
—	—	—	4301880	—	—	2456550	—	—	6712050	—	—	5209500	—	—	13200060	—	—	31824810	—	—	51210	—	—	463950	—	—	312000	—	—

Durch Abrechnung der Berufspflichtige bei den einzelnen Versicherungen

Summa pro II. Semester 1875
Summa pro I. Semester 1875

Darzu die Zugänge pro 1875
Ueberschuss-Einnahme an Feuer- = So- = stiftungs- = Beiträgen pro 1875

64532010	224290	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	222974	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3852	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	45117	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	451036	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	81	01	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

No.	Gegenstand der Ausgabe	Soll-		Hft-		R e s t	
		Mark	Ps.	Mark	Ps.	Mark	Ps.
1	An Brandschadensvergütung pro 1874 et retro und sonstigen Ausgaben bei der Festverwaltung	219743	20	110220	58	109522	62
2	An Brandschadensvergütung pro 1875 nach der folgenden speziellen Nachweisung	413670	23	305007	73	108662	50
3	An Verwaltungskosten zur Besoldung der Beamten der Direktion	8220	—	8220	—	—	—
4	Zu Büreaubedürfnissen	1052	79	1052	79	—	—
5	An Remunerationen für die katasterführenden Beamten und Spezialkassen Rendanten	13230	—	—	—	13230	—
6	An Diäten und Fuhrkosten für die katasterführenden Beamten und Sachverständigen	5999	05	5999	05	—	—
7	An Postporto	1565	89	1565	89	—	—
8	An außerordentlichen Remunerationen	1730	—	1730	—	—	—
9	An Prämien für angeschaffte Feuerlöschgeräte, Auszeichnung bei vorkommenden Bränden und für rechtzeitige Bestellung von Feuerlöschgeräthen pp.	2926	75	2926	75	—	—
10	An Projektkosten	73	15	73	15	—	—
11	An sonstigen Ausgaben	574	46	574	46	—	—
Summa der Ausgaben		668785	52	437370	40	231415	12

B a l a n c e .

Die Hft-Einnahme beträgt	934,555	Mark	42	Ps.			
Die Hft-Ausgabe beträgt	437,370	„	40	„			
Mithin Bestand				497,185	Mark	02	Ps.

und zwar:

baar	44,554	Mark	12	Ps.
in Privat-Obligationen	129,620	„	90	„
in Westpreussischen Pfandbriefen	86,010	„	—	„
in konsolidirten Staatsanlehenscheinen	63,000	„	—	„
in Staatsschuldscheinen	60,000	„	—	„
in Preussischen Rentenbriefen	114,000	„	—	„

wie oben 497,185 Mark 02 Ps.

8) Dem im Kreise Flatow belegenen Orte Kolonie Zatrjewke ist auf den Antrag der Gemeinde der deutsche Name „Seefelde“ von uns beigelegt worden. Kreisess Thorn, zu Jakobsdorf im Kreise Conig ist die Rogkrankheit erneuert ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Rättnerr Grabowski in Lipowik, Kreisess Thorn beseitigt.

Marienwerder, den 19. Mai 1876.

Marienwerder, den 22. Mai 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Unter den Pferden des Hofbesizers Bartsch zu Gr. Graß, des Besizers Pollnau in Klauken, Kreisess Marienwerder, des Gasthofbesizers Louis Prinz in Rehden, Kreisess Graudenz, des Michael Hopple in Bobgorz, Kreisess Thorn, des Pfarrers Jakowski in Rehden, des Besizers Michael Hopple in Bobgorz,

10) Die vakante Kreisboten-Stelle bei dem Landrath's-Amt zu Neumark ist dem ehemaligen Unteroffizier Adolph Ault vom 1. Juni cr. ab verliehen worden.

Personal-Chronik.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.)